



Sachstand

Rechtsfolgen aus der Organisationsform von islamischen Verbänden

Rechtsfolgen aus der Organisationsform von islamischen Verbänden

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 112/18
Abschluss der Arbeit: 28. Mai 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Offenlegungspflichten bei Vereinen	4
3.	Unterschiede in der Organisation in den verschiedenen Bundesländern - Körperschaftsstatus	5
3.1.	Körperschaftsstatus der großen Kirchen	6
3.2.	Körperschaftsstatus anderer Religionsgemeinschaften	6

1. Einleitung

Die meisten islamischen Verbände sind als eingetragene Vereine organisiert. Geklärt werden soll, inwieweit sich aufgrund dieser Organisationsform Offenlegungspflichten hinsichtlich der Finanzierung der islamischen Religionsgemeinschaften ergeben.

Darüber hinaus soll ermittelt werden, ob es bei den islamischen Religionsgemeinschaften Unterschiede in der rechtlichen Organisation in den einzelnen Bundesländern und im Hinblick darauf auch Unterschiede im Finanzwesen gibt.

2. Offenlegungspflichten bei Vereinen

Nach der geltenden Rechtslage können Vereine bestimmte Melde- und Offenlegungspflichten treffen.

Offenlegungspflichten für Vereine des bürgerlichen Rechts ergeben sich zunächst nicht aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹. Diese haben lediglich das Innenverhältnis des Vereins und seiner Organe zum Gegenstand.

Auch aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)² ergeben sich zunächst keine Offenlegungspflichten für Vereine. Über die Regelung des § 9 Abs. 1 Publizitätsgesetz (PublG)³ findet jedoch § 325 HGB Anwendung. Insoweit unterliegen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 PublG grundsätzlich Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist, einer Pflicht zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger. Dies gilt aber nur, wenn sie ein Gewerbe betreiben und die in § 1 PublG genannten Werte überschritten werden. Der Zweck des Vereins muss demnach der Gewinnerzielung dienen. Die islamischen Verbände, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, unterliegen folglich nicht dem Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes und somit keiner entsprechenden Offenlegungspflicht. Allerdings sind längst nicht alle islamische Organisationen von Moscheegemeinden und Verbände steuerrechtlich als gemeinnützige Organisationen anerkannt.⁴

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

2 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/BJNR002190897.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

3 Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/BJNR011890969.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

4 Muckel / Hentzschel, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen öffentlicher Finanzierung muslimischen Lebens in Deutschland, in: Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Berlin 2018, S. 6, 9; Körting, Die Legende von einer umfassenden staatlichen Finanzierung christlicher Glaubensvermittlung – kein tragbares Modell zur Finanzierung von Moscheen und islamischen Verbänden, in: Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, S. 50, 60.

Nach § 19 des Geldwäschegesetzes (GwG)⁵ bestehen u. a. für juristische Personen des Privatrechts (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG) bestimmte Meldepflichten zum Transparenzregister, welches nach § 18 GwG eingerichtet und in elektronischer Form von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird. Unter „juristische Personen des Privatrechts“ fallen auch rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht gemeinnützige von eigennützigen Vereinen, sodass beide Formen dem Anwendungsbereich unterliegen. Somit trifft auch rechtsfähige gemeinnützige Vereine des bürgerlichen Rechts die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG. Der Umfang der Meldepflicht beschränkt sich jedoch auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Dabei handelt es sich gemäß § 19 Abs. 1 GwG um Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten. Offengelegt werden müssen demnach nur die Beteiligungsverhältnisse der hinter der Vereinigung stehenden natürlichen Personen; zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt gemäß § 3 Abs. 3 GwG jede natürlich Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Allerdings dürfte diese Meldepflicht in der Praxis die Vereine nicht vor allzu großen Schwierigkeiten stellen. Denn gemäß § 20 Abs. 2 GwG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben. Dazu gehört insbesondere auch das Vereinsregister nach § 55 BGB. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Pflicht nach § 20 Abs. 1 GwG diese Mitglieder.

3. Unterschiede in der Organisation in den verschiedenen Bundesländern - Körperschaftsstatus

Die Frage, ob es bei den islamischen Religionsgemeinschaften Unterschiede in der rechtlichen Organisation und dem Finanzwesen im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer gibt, ist in Bezug auf den Körperschaftsstatus relevant. Denn der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird den Religionsgemeinschaften jeweils durch die einzelnen Bundesländer verliehen. Dasjenige Bundesland, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat, ist jeweils für die Verleihung zuständig. Die Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes hat zwar bundesweite Verbindlichkeit, allerdings können die durch die Verleihung begründeten Rechte nur innerhalb des betreffenden Bundeslandes ausgeübt werden.⁶

5 Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/BjNR182210017.html [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

6 Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, hrsg. von Herzog, Scholz, Herdegen, Klein, Stand: 81. Ergänzungslieferung, September 2017, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 72.

3.1. Körperschaftsstatus der großen Kirchen

Die Kirchen genießen gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG)⁷ i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit diesem Status gewährt der Staat eine Reihe von besonderen Rechten, wie zum Beispiel:

- das Recht, von den Mitgliedern Steuern einzuziehen,
- die Dienstherrenfähigkeit, also Möglichkeit, das Verhältnis zu Bediensteten öffentlich-rechtlich zu gestalten,
- die Rechtssetzungsbefugnis für eigenes Binnenrecht,
- das Recht, kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen.

Daneben verschafft der Status der öffentlich-rechtlichen auch einige weitere gesetzliche Vergünstigungen, wie steuerliche Vergünstigungen oder Vollstreckungsschutz.⁸

Den großen Kirchen und ihre Untergliederungen ist der Körperschaftsstatus nie ausdrücklich verliehen worden. Vielmehr wurde ihr Körperschaftsstatus seit dem 18. Jahrhundert vorausgesetzt und dann vom Staat anerkannt.⁹ Sie gehören zu den sogenannten „geborenen“ Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2. Körperschaftsstatus anderer Religionsgemeinschaften

Anderen Religionsgemeinschaften ist der Körperschaftsstatus nach 140 GG i.V.m. Art. 137 Satz 2 WRV auf ihren Antrag dann zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV legt fest, dass der Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften zu einem Verband seinerseits eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bildet.¹⁰

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann einer Religionsgemeinschaft nur dann der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährt werden, wenn sie sich rechtstreu verhält. Die Religionsgemeinschaft muss dazu folgende Voraussetzungen erfüllen:¹¹

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

8 Vgl. dazu Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, BMI – Körperschaftsstatus, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

9 Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, hrsg. von Herzog, Scholz, Herdegen, Klein, Stand: 81. Ergänzungslieferung, September 2017, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 63.

10 Koriath, in: Maunz/Dürig, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 63 f.

11 BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, juris, Leitsatz.

„Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in GG Art 79 Abs. 3 umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.“

Bisher genießt eine muslimische Religionsgemeinschaft¹² den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zwar die „Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland“ (AMJ). Der Status wurde ihr im Juni 2013 durch das Kultusministerium in Hessen verliehen.¹³

Die AMJ ist eine kleine religiöse Gemeinschaft. Es gibt sie in Deutschland seit 100 Jahren. Sie gilt als eine gemäßigte muslimische Reformbewegung. Sie hat etwa 225 Gemeinden und mehr als 35.000 Mitglieder, 15.000 davon im Rhein-Main-Gebiet. In Hessen gibt die AMJ an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht.¹⁴

Wie bereits oben angemerkt, wirkt sich der Körperschaftsstatus insoweit auf die Finanzierung von Religionsgemeinschaften aus, als ihnen dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Außerdem können sie steuerliche Vergünstigungen oder Vollstreckungsschutz erhalten. Als der AMJ der Körperschaftsstatus verliehen wurde, hat sie angekündigt, vorerst keine Steuern von ihren Mitgliedern erheben zu wollen.¹⁵ Soweit ersichtlich, ist dies bisher auch nicht erfolgt.

-
- 12 Gemäß der Übersicht des BMI, Personenstandsrecht – Religionsgemeinschaften, abrufbar unter: https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html [letzter Abruf: 25. Mai 2018] sowie Personenstandsrecht – Religionsgemeinschaften – Hessen, abrufbar unter: https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/kirche_hessen.html;jsessionid=E08E3A1ABADC54AFC16EC8E34F3B7A39.2_cid287?nn=4057350 [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 13 Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus. Hessen hat die Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. ZEIT ONLINE vom 13. Juni 2013, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/islam-kirche-hessen-koerperschaft> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
Ahmadiyya in Deutschland. Splittergruppe oder muslimische Elite?, Deutschlandfunk, 28. September 2016, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/ahmadiyya-in-deutschland-splittergruppe-oder-muslimische.2540.de.html?dram:article_id=366558 [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 14 Jonker/Herzog, Körperschaftsstatus für muslimische Ahmadiyya Muslim Jamaat, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlanger Zentrum für Islam und Recht, abrufbar unter: https://www.ezire.fau.de/files/2016/04/Expertise_K%C3%B6rperschaftsstatus-Ahmadiyya.pdf [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 15 Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus. Hessen hat die Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. ZEIT ONLINE vom 13. Juni 2013.